

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Johann Offner Werkzeugindustrie GmbH

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und sonstigen Leistungen der Johann Offner Werkzeugindustrie GmbH, in der Folge Auftragnehmerin, und ihren geschäftlichen Vertragspartnern, in der Folge Auftraggeber genannt. Der Begriff des „Auftraggebers“ in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezieht sich auf den Auftraggeber selbst, im Falle einer Auftragserteilung für Dritte auch auf diese, sowie auch auf die Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers. Andere AGB als die eigenen werden von der Auftragnehmerin nicht akzeptiert und gelten solche AGB des Auftraggebers nur im Falle der schriftlichen Bestätigung durch die Auftragnehmerin bei gleichzeitigem, ausdrücklichem Verzicht auf die Geltung der eigenen AGB. Die AGB bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsverhältnisses, das mit der Auftragnehmerin geschlossen wird.

2. Zustandekommen des Vertragsabschlusses

Alle Angebote der Auftragnehmerin sind unverbindlich, insbesondere behält sich die Auftragnehmerin das Recht vor, das jeweilige Angebot inhaltlich und dem Umfang nach zu verändern. Der Vertrag mit der Auftragnehmerin kommt zu Stande, sobald der vom Auftraggeber erteilte Auftrag schriftlich per Post, per Telefax oder per e-mail bzw. telefonisch angenommen wurde. Erfolgt die Annahme des Auftrages durch die Auftragnehmerin nicht ausdrücklich, sondern durch tatsächliche Ausführung des Auftrages, ist der Vertrag mit Beginn der Ausführung des Auftrages zu Stande gekommen.

3. Lieferung

Die Lieferung erfolgt, sofern nicht Anderes vereinbart wird, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Lieferung erfolgt auch dann auf Gefahr des Auftraggebers, wenn sich die Auftragnehmerin zur Übernahme der Frachtkosten bereit erklärt hat. Als Erfüllungsort der Lieferung hinsichtlich der Frachtkosten gilt bei Lieferungen bis zu einem Nettowarenwert iHv € 250,- grundsätzlich immer unser Werk in Wolfsberg, bei Lieferungen über diesem Wert hingegen der Bestimmungsort. Für Streckengeschäfte des Großhandels bestehen Sondervereinbarungen, weshalb diese Wertgrenze bei derartigen Geschäften nicht zur Anwendung kommt. Nutzen und Gefahr gehen demnach ab dem Zeitpunkt der Übergabe des vertraglich vereinbarten Lieferungsgutes an das jeweilige Transportmittel durch die Auftragnehmerin auf den Auftraggeber über. Lieferzeiten sind unverbindlich, von uns genannte Liefertermine gelten stets nur als annähernde Richtangaben, wobei wir stets bemüht sind, angegebene Termine einzuhalten. Insbesondere sind auch Teillieferungen zulässig und werden jeweils bei Lieferung in Rechnung gestellt. Auch ist die Auftragnehmerin bei Vorliegen eines vorübergehenden Lieferengpasses berechtigt, Teillieferungen nach Maßgabe des vorhandenen Vorrates und der vorliegenden Bestellungen vorzunehmen. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, unmögliche oder ungenügende Rohstoffbeschaffung infolge von der Auftragnehmerin nicht zu beeinflussenden Umständen entbinden in jedem Fall von den angegebenen Lieferterminen, verschieben diese nach dem Ermessen der Auftragnehmerin und geben der Auftragnehmerin das Recht, einseitig vom Vertrag zurückzutreten. Vor dem Hintergrund, dass Lieferzeiten unverbindlich sind, wird bei Überschreiten der angegebenen Lieferzeiten auch für etwaigen Geschäftsentgang oder sonstige Nachteile des Auftraggebers welcher Art auch immer von Seiten der Auftragnehmerin nicht gehaftet. Bei Kleinaufträgen unter einem Nettowarenwert iHv € 150,- wird ein Mindermengenzuschlag iHv € 7,50 netto pro Auftrag verrechnet. Kleinbestellungen unter einem Nettowarenwert iHv € 75,- werden wegen der hohen Bearbeitungskosten grundsätzlich erst mit dem nächsten Auftrag gemeinsam ausgeliefert. Sämtliche Maße und Gewichtsangaben stellen unverbindliche Richtwerte dar.

4. Garantie und Gewährleistung

Die Ware ist nach Ablieferung unverzüglich durch den Abnehmer auf offene Mängel zu überprüfen. Mängelrügen für offene Mängel sind umgehend, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen ab Lieferung unter Bekanntgabe der Art und des Umfangs des Mangels bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Die Auftragnehmerin gewährt 3 Jahre Garantie ab Kaufdatum auf den Werkzeugkopf für Verarbeitungs- oder Materialfehler, wobei jedoch eine Beschädigung (bspw. Bruch) durch Überbeanspruchung, zweckwidrige Verwendung oder Gewaltanwendung ausgeschlossen ist. Zur Inanspruchnahme einer Garantieleistung ist die Überprüfung der reklamierten Ware in unserem Werk in Wolfsberg erforderlich, wobei die Übermittlung der reklamierten Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers vorzunehmen ist. Allfällige von der Auftragnehmerin zu vertretende Mängel werden nach dem Ermessen der Auftragnehmerin entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben, wobei Wandlung oder Preisminderung für diesen Fall zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich ausgeschlossen wird. Bei unentgeltlichen Geschäften trifft die Auftragnehmerin keinerlei Gewährleistungspflicht. Lehnt der Auftraggeber trotz rechtsgültig zustande gekommenen Vertrages die Übernahme der Lieferung ab oder behindert der Auftraggeber die Auftragnehmerin in anderer Art und Weise an der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Lieferung, so hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin eine Vertragsstrafe in Höhe von 12 % des Wertes der nicht abgenommenen, vereinbarungsgemäß zu liefernden Warenmenge zu bezahlen; weitergehende Ansprüche, insbesondere ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch, bleiben davon unberührt. Beanstandungen sind - unbeschadet einer früheren gesetzlichen Anzeigepflicht - sofort nach der Feststellung, spätestens aber 8 Tage (bei versteckten Mängeln 6 Wochen) nach Empfang der Lieferung geltend zu machen. Die Gewährleistung beschränkt sich bei begründeter Beanstandung nur auf den Ersatz mangelhafter Ware durch fehlerfreie. Ein Anteil an fehlerhafter Ware bis zu 2% der Gesamtmenge der betreffenden Lieferung wird vom Auftraggeber toleriert, gleichgültig, wodurch dieser Mangel verursacht wird. Der Auftraggeber hat die behaupteten Mängel zu spezifizieren und der Auftragnehmerin gegenüber nachzuweisen. Auf Wunsch der Auftragnehmerin ist dieser Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen. Im Falle rechtzeitig erhobener und begründeter Mängelrügen ist die Auftragnehmerin verpflichtet, nach ihrer Wahl nachzubessern oder mangelfreien Ersatz zu liefern, wobei ihr die zur etwaigen Mängelbeseitigung nach ihrem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren ist. Schadenersatz für Folgeschäden, gleich welcher Art, ist ausnahmslos ausgeschlossen.

5. Preise

Es gelten die am Tag des Vertragsabschlusses dem Auftraggeber zur Kenntnis gebrachten bzw. ausdrücklich ausgewiesenen Verkaufspreise. Die von der Auftragnehmerin dem Auftraggeber zur Kenntnis gebrachten Angaben und Preise verstehen sich grundsätzlich, soweit nicht Anderes angegeben, in Euro exklusive USt. Im Preis nicht enthalten sind Kosten für die Auslieferung, Zölle, Gebühren und Abgaben etc. Sollten demnach im Zusammenhang mit Lieferungen oder sonstigen Leistungen beispielsweise Zölle, Gebühren und Abgaben eingehoben werden, so hat diese der Auftraggeber zu tragen. Bei offensichtlichen Fehlern in der Preisberechnung behält sich die Auftragnehmerin das Recht vor, den korrekten Preis zu berechnen. Preiserhöhungen für Energiekosten jeder Art, tarifvertraglich vereinbarte Lohn- und Gehaltserhöhungen, die Erhöhung von Preisen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für sonstige in der Preiskalkulation enthaltene Entgeltkomponenten werden in den vereinbarten Preis mit einberechnet, wenn sie zwischen dem Zeitpunkt der Vertragsannahme und dem Tag der Lieferung wirksam werden. Nachträgliche Änderungen des Auftrages auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich eines allfälligen damit verbundenen Maschinenstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet. Unterbleibt die Lieferung, so gebührt der Auftragnehmerin gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn sie zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten

des Auftraggebers liegt, daran gehindert worden ist. Die Auftragnehmerin braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was sie durch anderweitige Verwendung der Ware erwirbt oder zu erwerben unterlässt. Eine Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegenüber der Auftragnehmerin mit Forderungen der Auftragnehmerin gegenüber dem Auftraggeber ist durch den Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers gegenüber der Auftragnehmerin zulässig. Zahlungskonditionen (bspw. Nachlässe, Rabatte) können nur nach gesonderter Vereinbarung gewährt werden. Vereinbarte Nettopreise erhöhen sich mit dem Inkrafttreten der neuen Preisliste um den Prozentwert der Bruttopreiserhöhung. Sämtliche Preise unserer Preisliste verstehen sich als nicht kartellierte Preise im Sinne des Kartellgesetzes. Bei Bezahlung innerhalb von 10 Tagen wird generell ein Skontoabzug iHv 3% vom Rechnungsbetrag gewährt. Sofern der gewährte Skontoabzug nicht innerhalb der Frist in Anspruch genommen wird, erfolgen unsere Lieferungen mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen ohne jeglichen Abzug.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung im Eigentum der Auftragnehmerin. Vor vollständiger Bezahlung der Ware ist es dem Auftraggeber untersagt, die Ware zu verpfänden, sicherungsweise zu übereignen oder Dritten sonstige Rechte am Eigentum der Auftragnehmerin einzuräumen. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und andere die Rechtsstellung der Auftragnehmerin beeinträchtigende Zugriffe Dritter auf die mit dem Eigentumsvorbehalt der Auftragnehmerin behaftete Ware hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin unverzüglich anzuzeigen, damit die Auftragnehmerin ihre Eigentumsrechte durchzusetzen im Stande ist. Der Auftraggeber haftet der Auftragnehmerin für den ihr aus einer Unterlassung dieser Verpflichtung entstandenen Schaden. Der Auftraggeber hat derartigen Maßnahmen unter Hinweis auf den Eigentumsvorbehalt der Auftragnehmerin umgehend zu widersprechen. Darüber hinaus tritt der Auftraggeber hiermit seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an die Auftragnehmerin ab und zwar auch insoweit, als die Ware weiterverarbeitet ist.

7. Herstellungsvermerke

Von der Auftragnehmerin gelieferte Waren dürfen mit Herstellungsvermerken versehen werden

8. Grenzen des Rückgaberechts/Haftungsausschluss

Beschädigte Waren sind von der Rückgabe ausgeschlossen, sofern derartige Beschädigungen nicht schon bei Versendung an den Auftraggeber nachweislich vorlagen. Über die obigen Bestimmungen der Gewährleistung hinaus ist die Haftung der Auftragnehmerin, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ausgeschlossen. Insbesondere ausgeschlossen ist die Haftung auch für Folgeschäden, sonstige mittelbare Schäden und Verluste oder entgangenen Gewinn aus mangelhafter, unterbliebener oder verspäteter Lieferung. Weiters haftet die Auftragnehmerin nicht für Schäden, die durch nachträgliche Änderungen an den gelieferten Waren durch den Auftraggeber oder Dritte oder durch unsachgemäßen Gebrauch der Waren entstanden sind. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründeten Ereignis, gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind. Bei Lieferungen an Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, ausgeschlossen. Werden Waren an Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes geliefert, so sind diese verpflichtet, den Ausschluss der Produkthaftung im vorstehenden Sinne in Verträgen mit ihren Abnehmern zu vereinbaren. Wird dieser vertraglichen Verpflichtung nicht nachgekommen, haftet der Abnehmer für allen daraus entstehenden Schaden. Der Liefergegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von ÖNORMEN, Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

9. Datenschutz

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, personenbezogene Daten des Auftraggebers nach den Vorschriften des geltenden österreichischen Datenschutzgesetzes zu verarbeiten, zu nutzen und im Bedarfsfalle zu erheben. Der Auftraggeber erklärt sich mit Vertragsabschluss damit einverstanden, dass die Auftragnehmerin sowie mit ihr verbundene Unternehmen und Erfüllungsgehilfen dessen personenbezogene Daten (Name, Firmensitz, Adressen, Geburtsdatum, E-Mail Adresse, Telefonnummer, etc.) und Bestelldaten für Zwecke der bedarfsgerechten Gestaltung der Angebote, der Auswertung für Verrechnungszwecke, zum Schutz der eigenen Rechte und der von Dritten im Rahmen der gültigen Gesetzeslage erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt. Damit die Auftragnehmerin ihren Rechten und Pflichten aus dem abgeschlossenen Vertrag nachkommen kann, ist diese berechtigt, die Daten an mit der Durchführung der Vertragserfüllung befasste Dritte weiterzugeben. Eine Haftung der Auftragnehmerin für die Weitergabe oder missbräuchliche Verwendung der Daten durch mit der Durchführung befasste Dritte und Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen.

10. Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, verletzt werden. Der Auftraggeber hält die Auftragnehmerin diesbezüglich völlig schad- und klaglos.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise im Einzelfall unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Aus dem Umstand, dass die Auftragnehmerin einzelne oder alle der ihr entstehenden Rechte nicht ausübt bzw. nicht ausgeübt hat, kann ein Verzicht auf diese Rechte nicht abgeleitet werden.

12. Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht

Der vereinbarte Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Wolfsberg. Auf alle Rechtsverhältnisse zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeber findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts Anwendung. Die Geschäfts-, Vertrags- und Beschwerdesprache ist ausschließlich Deutsch. Erfüllungsort ist A-9400 Wolfsberg in Kärnten. Die Auftragnehmerin behält sich das Recht vor, die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bestellungen ohne Angabe von Gründen zu ändern.

13. Verbraucher

Bei Rechtsgeschäften, welche zwischen der Auftragnehmerin und Verbrauchern abgeschlossen werden, gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen insoweit, als sie nicht zwingenden Bestimmungen des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes zuwiderlaufen.

14. Allgemeines

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen sowie mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden gelten nur nach schriftlicher Anerkennung und Bestätigung durch die Johann Offner Werkzeugindustrie GmbH.